

## **Stadt Bochum - Öffentliche Bekanntmachung**

### **eines Auswahlverfahrens für zugeordnete Carsharing-Standorte im öffentlichen Raum in Bochum (stationsgebundenes Carsharing)**

#### **Angabe zur Kommune:**

Stadt Bochum  
Tiefbauamt  
Hans-Böckler-Str. 19, 44866  
Bochum  
Deutschland  
E-Mail: [Carsharing@bochum.de](mailto:Carsharing@bochum.de)  
Internet-Adresse: [www.bochum.de](http://www.bochum.de)

#### **Kommunikation:**

Auskünfte erteilt die o.g. Kontaktstelle. Bewerbungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren sind ausschließlich per E-Mail unter [Carsharing@bochum.de](mailto:Carsharing@bochum.de) beim Tiefbauamt einzureichen.

#### **Ablauf der Rückmeldefrist:**

Datum: 06.03.2026

#### **Kurzbeschreibung**

##### **Art des Verfahrens:**

Transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren zur Ermittlung von Carsharing-Anbietern mittels Sondernutzungserlaubnis, die Mietfahrzeuge ihrer Flotte auf öffentlichen Verkehrsflächen zur An-/Entmietung bereitstellen wollen. Es wird ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.

##### **Gegenstand des Verfahrens:**

Es werden zwei Standorte mit jeweils 2 Stellplätzen zur Bereitstellung von stationsbasierten Carsharing-Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Bochum zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung der Carsharing-Fahrzeuge auf den öffentlichen Stellplätzen wird mittels straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnis geregelt. Die v. g. Standorte werden in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren einem Carsharing-Anbieter zugeteilt. Rechtsgrundlage: § 18 a Straßengesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

## Ziele:

Die Stadt Bochum möchte das stationsbasierte Carsharing-Angebot auf ihrem Gebiet im Sinne des Leitbilds Mobilität 2030 "Umweltbewusst mobil in Bochum: zuverlässig, bezahlbar und vernetzt" als ergänzenden Baustein des Umweltverbunds (ÖPNV, Schienen-, Fuß- und Radverkehr) ausbauen. Ziel dieser Maßnahme ist es, den motorisierten Individualverkehr und den privaten Pkw-Besitz zu reduzieren, um in Folge den Parkdruck zu verringern, die multimodale Verkehrsmittelnutzung zu fördern und die Luftqualität zu verbessern.

Die Zuteilung von stationsbasierten Carsharing-Standorten im öffentlichen Straßenraum soll vor allem einer Ausweitung des bestehenden Angebots dienen. Das bestehende Angebot wird derzeit im Stadtgebiet Bochum von Stadtmobil Rhein-Ruhr GmbH erbracht.

## Beschreibung der Standorte

Im Stadtgebiet werden an zwei Standorten jeweils zwei Stellplätze für stationsbasiertes Carsharing (Carsharing-Stationen) zur Verfügung gestellt. Die Standorte in Wattenscheid-Mitte und Wattenscheid Höntrop liegen im öffentlichen Verkehrsraum und befinden sich im Eigentum der Stadt Bochum. Die genaue Lage und Beschreibung der Standorte können der Anlage 1 entnommen werden.

## Beginn und Dauer der Sondernutzung

Die Standorte werden für fünf Jahre vergeben. Geplanter Starttermin für alle Sondernutzungserlaubnisse ist einheitlich der 01.04.2026. Nach Ablauf der Nutzungsdauer müssen die Standorte in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren neu vergeben werden. Eine erneute Zuteilung im Rahmen eines neuen Verfahrens an den bisherigen Inhaber der Sondernutzung ist möglich. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung besteht jedoch nicht.

## Sondernutzungsgebühren und Kosten

Die Berechnung und Anpassung der Sondernutzungsgebühren erfolgt nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Bochum in der jeweils gültigen Fassung. Von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren sowie von der Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Bereitstellung öffentlicher Parkflächen für Carsharing wird gem. § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung derzeit abgesehen, um den Ausbau von Carsharing im öffentlichen Interesse zu unterstützen.

Folgende Kosten und Aufgaben liegen in finanzieller Zuständigkeit des Carsharing-Anbieters, der die Sondernutzungserlaubnis erhält:

- Beschaffung und Anbringen von nicht-amtlicher Beschilderung je Standort nach den Vorgaben der Stadt Bochum
- Aufstellen und Unterhaltung eventueller baulicher Anlagen (z. B. Schlüsseltresor, Vorrichtung zur Abwehr von Falschparkern) einschließlich Verkabelung, Zuleitung und aller damit verbundenen Baumaßnahmen

Durch die Stadt Bochum und auf deren Kosten erfolgt

- die Beschaffung, Aufstellen und die Unterhaltung der amtlichen Verkehrszeichen (314, 314.1 oder 315 sowie Zusatzzeichen 1010-70),
- die Markierung der Stellflächen mittels geeigneter Bodenfarbe sowie deren Umrandung

### **Widerrufsvorbehalt**

Die Sondernutzungserlaubnis kann entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen widerrufen werden. Sie kann bspw. widerrufen werden, wenn

- ein Carsharing-Anbieter die Zugangsvoraussetzungen zum Auswahlverfahren (vgl. Anlage 2) während der Laufzeit der Sondernutzungserlaubnis nicht mehr erfüllt und
- eine Fläche wegen eines vorrangigen öffentlichen Interesses anderweitig benötigt wird

### **Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren**

Carsharing-Anbieter, die am Verfahren teilnehmen wollen, müssen ihr Interesse an beiden Standorten bekunden und die Zugangsvoraussetzungen zu dieser Bekanntmachung erfüllen. Die Einhaltung der Anforderung muss durch Eigenerklärung nachgewiesen werden.

Im Detail sind die einzelnen Kriterien und Anforderungen in der beigefügten Anlage 2 und auf der Internetseite der Stadt Bochum aufgeführt.

Im Rahmen der Interessenbekundung weist der Carsharing-Anbieter seine Eignung und Zuverlässigkeit nach.

Um seine Eignung nachzuweisen, muss der Anbieter u. a. bestätigen, dass er den Kriterien nach Ziffer 3 des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 100) in der derzeit gültigen Fassung und an den „Allgemeinen Anforderungen an das Angebot an die Fahrzeugflotte“ (Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing – CsgG - Anlage zu §5 Abs. 4) genügt.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit muss der Carsharing Anbieter u. a. versichern, dass er keine schwerwiegenden Verstöße gegen die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) begangen hat sowie keine Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen

### **Verfahren**

Carsharing-Anbieter können ihr Interesse an einer Sondernutzungserlaubnis nur für beide Standorte bekunden, die in der Anlage 1 beschrieben werden. Die Interessenbekundung erfolgt durch Einreichung der Anlage 3 innerhalb der festgelegten Frist ausschließlich per E-Mail bei der oben genannten Kontaktstelle. Die Interessensbekundung dient zugleich als Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach 18 a StrWG NRW.

Die eingereichten Angebote werden auf ihre Vollständigkeit geprüft. Nicht erfüllte Zulassungsvoraussetzungen führen zum Ausschluss des Anbieters vom weiteren Verfahren. Die Zuteilung erfolgt nur an einen zum Verfahren zugelassenen Carsharing-Anbieter.

Sollten mehrere Interessensbekundungen von zugelassenen Carsharing-Anbietern eingehen, erfolgt die Zuteilung zur Erzielung größtmöglicher Chancengleichheit mittels Losverfahren. Die zugelassenen Carsharing-Anbieter werden rechtzeitig zu dem Termin des Losverfahrens eingeladen.

Carsharing-Anbieter müssen zum Termin einen zur Willenserklärung bevollmächtigten Vertreter für ihre Organisation entsenden. Pro Anbieter kann nur ein Bevollmächtigter benannt und zum Termin entsandt werden. Der Bevollmächtigte ist vorab per E-Mail zur Teilnahme am Termin anzumelden. Die Bevollmächtigung ist zusammen mit der Anmeldung in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Stadt Bochum protokolliert das Zuteilungsverfahren. Das Verfahren wird anschließend von der Stadt Bochum abgeschlossen. Sodann können die Vertretungen der Carsharing-Anbieter das Protokoll durch Unterschrift bestätigen.

Carsharing-Anbieter können sich für die Teilnahme am Verfahren bewerben, indem sie bis zum Stichtag 06.03.2026 folgende Unterlagen einreichen:

- Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren (Anlage 2)
- Interessensbekundung für zugeordnete Standorte (Anlage 3)
- Hinweise zur Datenverarbeitung (Anlage 4)

Bitte reichen Sie die erforderlichen Unterlagen ausschließlich per E-Mail an das Tiefbauamt ein. Sämtliche Anlagen können Sie auf der Internetseite der Stadt Bochum herunterladen.

## **10. Hinweis- und Erkundigungspflicht**

Enthalten die veröffentlichten Unterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, deren Klärung für das weitere Verfahren wesentlich ist (z. B. nicht hinreichend beschriebene Anforderungen, sich widersprechende Angaben in den Unterlagen), hat der Bewerber die Stadt Bochum unverzüglich und in jedem Falle vor dem Ablauf der Frist zur Interessensbekundung darauf hinzuweisen.

Der Bewerber hat sich vor Abgabe seiner Interessensbekundung bei der Stadt Bochum über alle Umstände zu erkundigen, welche für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen, den Verfahrensablauf und die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bedeutsam sein können und aus seiner Sicht in dieser Bekanntmachung nicht oder nicht ausreichend beschrieben worden sind. Fragen oder Hinweise sind ausschließlich per E-Mail an die unter „Kontaktdaten“ angegebene E-Mailadresse zu senden.

## 11. Zeitplan

Tag der Bekanntmachung	09.02.2026
Spätester Termin für die Einreichung der Unterlagen	06.03.2026
Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen	bis 13.03.2026
Benachrichtigung der abgelehnten Bewerber	bis 13.03.2026
Benachrichtigung der Teilnehmenden am eventuellen Losverfahren	bis 13.03.2026
Durchführung eines eventuellen Losverfahrens	20.03.2026
Geplanter Beginn der Sondernutzungserlaubnis	01.04.2026

### Anlagen

Anlage 1 (Standort-Steckbriefe Carsharing)

Anlage 2 (Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren)

Anlage 3 (Interessenbekundung für zugeordnete Standorte)

Anlage 4 (Hinweise zur Datenverarbeitung)

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bochum, 30.01.2026

Der Oberbürgermeister

In Vertretung



Dr. Markus Bradtke

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.bochum.de/amtsblatt](http://www.bochum.de/amtsblatt) veröffentlicht.